

Mietvertrag

zwischen dem

Sportkreis Reutlingen e. V.
Klosterstraße 34
72793 Pfullingen

- nachfolgend Vermieter genannt –

und dem

.....

.....

.....

Vertr. d den Vorstand

- nachfolgend Mieter genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn

- (1) Der Vermieter vermietet dem Mieter die im Anhang zu diesem Mietvertrag aufgeführten Gegenstände (Vertragsgegenstände).
- (2) Der Mietvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (3) Der Anhang ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen; dadurch wird er Bestandteil des Leihvertrages.

Verzeichnis der Vertragsgegenstände:
Menge / Bezeichnung

§ 2 Eigentum

- (1) Der Mieter bleibt Eigentümer der Vertragsgegenstände
- (2) Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist dem Mieter erst nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 3 Übergabe, Ersatz, Haftung

- (1) Der Vermieter übergibt die Vertragsgegenstände in betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand an den Mieter. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (2) Der Vermieter übergibt den Mieter alle Unterlagen, die zum vertragsmäßigen Gebrauch der Vertragsgegenstände erforderlich sind.
- (3) Der Mieter haftet für den Verlust der Vertragsgegenstände, sowie für alle Schäden, die durch sein Verschulden an den Vertragsgegenständen entstanden sind.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter darf die Vertragsgegenstände nur für Sport- und Vereinsveranstaltungen verwenden.

(2) Der Mieter hat die Vertragsgegenstände sach- und fachgerecht zu behandeln. Er verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Der Mieter hat im Einvernehmen mit dem Vermieter die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere für die notwendige Wartung und Pflege sowie die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zu sorgen.

(3) Der Mieter teilt dem Vermieter Schäden an den Vertragsgegenständen unverzüglich mit.

(4) Der Mieter hat bei Verwendung der Gegenstände die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 5 Mietzeit, Rückgabe

(1) Die Miete wird vom bis zum vereinbart.

(2) Nach Ablauf der Mietzeit ist der Gegenstand mit allen seinen in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Bestandteilen zurückzugeben, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

(3) Nach Ablauf der für die Miete bestimmten Zeit hat der Mieter die Gegenstände gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages) wird ausgeschlossen.

§ 6 Mietgebühr

Für die Vermietung wird für die Dauer der Mietzeit eine pauschale Mietgebühr erhoben, Diese richtet sich nach der Aufstellung der Mietgebühren des Vermieters.

Die Mietgebühr wird per Rechnung erhoben und ist nach Erhalt zur Zahlung sofort fällig.

§ 5 Schriftformklausel

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Pfullingen, den

Pfullingen, den

Vermieter

Mieter